**Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Unterlagen im**

**ergänzenden Verfahren**

**für das Vorhaben „Verkehrszug Waldschlößchenbrücke“**

I.

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das Vorhaben „Verkehrszug Waldschlößchenbrücke“ die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 (Az. 41-0513.27/10-WSB) zugelassen, der zuletzt mit Änderungsbeschluss vom 17. September 2010 (Az. 32-0513/27/10-WSB) geändert und ergänzt worden ist.

Im Zuge des Klageverfahrens einer anerkannten Naturschutzvereinigung hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss nach zwischenzeitlicher Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 in der Rechtssache C-399/14) mit Urteil vom 15. Juli 2016 (Az. BVerwG 9 C 3.16) für rechtswidrig erklärt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vorliegend eine Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine solche Prüfung sowie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung fehle bislang. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde nicht beanstandet. Der Planfeststellungsbehörde wurde aufgegeben, die festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren zu beheben und die Abwägungsentscheidung für das bereits umgesetzte und für den Verkehr freigegebene Vorhaben „Verkehrszug Waldschlößchenbrücke“ im Hinblick auf die gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Hieraus folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Zulassungsentscheidung im Übrigen in Bestandskraft erwachsen ist.

Das Vorhaben der Waldschlößchenbrücke wurde bereits verwirklicht. Eine Änderung des Vorhabens ist nach dem Antrag der Landeshauptstadt Dresden nicht vorgesehen. Insbesondere werden keine zusätzlichen privaten oder öffentlichen Flächen beansprucht. Das beantragte ergänzende Verfahren beschränkt sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Neubearbeitung der gebietsschutzrechtlichen Belange gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG. Mit ihrem Antrag hat die Vorhabenträgerin hierzu verschiedene Fachgutachten vorgelegt. Mit diesen Unterlagen ist nunmehr die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten auszugsweise die bereits planfestgestellte technische Planung und weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Gutachten sowie weitere Fachinformationen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Unterlagen:

Ordner 1:

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 1 | Methodendokument zur FFH-Vorprüfung |
| 2 | Gutachten zur FFH-Vorprüfung „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ |
| 3 | Gutachten zur FFH-Vorprüfung „Dresdner Heller“ |
| 4 | Gutachten zur FFH-Vorprüfung „Prießnitzgrund“ |
| 5 | Gutachten zur FFH-Vorprüfung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ |
| 6 | Gutachten zur FFH-Vorprüfung „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ |

Ordner 2:

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 7 | Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ |

Ordner 3:

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 8 | Kohärenzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ inkl. Anhang Kohärenzmaßnahmen und Anlagen zum Monitoring |
| 9 | Grundlagen für die Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG |
| 10 | Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Prießnitzgrund“ |

Ordner 4:

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 11 | Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG |
| 12 | Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Ergänzende Stellungnahme zu Neufunden der Zauneidechse im Jahr 2020 |

Ordner 5 (nachrichtlich):

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan Dokumentation Arbeitsstand Schutzgutbezogene Abschlussbilanz |
| 2 | Bericht FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“/Stickstoffeintrag |
| 3 | Unterlagen zur Bauüberwachung |
| 4 | Faunadaten Stadtgebiet Dresden allgemein |

Ordner 6 (nachrichtlich):

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 5 | Faunadaten zur Waldschlößchenbrücke |
| 6 | Konzeptstudie Tunnel |

Ordner 7 (nachrichtlich):

|  |  |
| --- | --- |
| Register | Unterlage |
| 1 | Lagepläne – Überlagerung der planfestgestellten Lagepläne (planfestgestellt am 25.02.2004) mit der Schlussvermessung nach Fertigstellung des Bauvorhabens (Stand 2015) – 4 Pläne |
| 2 | Planfeststellung Unterlage 1.1 - Erläuterungsbericht (Stand 11.02.2003) und 4 Lagepläne |

Den Unterlagen ist ein Inhaltsverzeichnis sowie eine „Zusammenfassung der erstellten Unterlagen“ (Unterlage 0.1) und eine Übersichtskarte (Unterlage 0.2) vorangestellt.

II.

Die Unterlagen für das ergänzende Verfahren liegen in der Zeit vom

**24. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden im Raum K344 während der Dienststunden

montags: 9:00 bis 12:00 Uhr, ab 13:00 Uhr nach Vereinbarung

dienstags, donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,

von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung

mittwochs, freitags: nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Vereinbarung eines Termins außerhalb der genannten Dienststunden, wenden Sie sich bitte mit E-Mail an 66.22@Dresden.de oder telefonisch unter Tel. 0351/488-4327.

Bitte informieren Sie sich über die aktuell gültigen Hygienevorschriften vor dem Besuch von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Dresden auf der Homepage - [www.dresden.de](file:///%5C%5Cserver37%5CKrumbiUl%5C8%20Verfahren%2032%5C6_Waldschl%C3%B6%C3%9Fchenbr%C3%BCcke%5C6_Auslegung%20-%20Bekanntmachung%5Cwww.dresden.de). Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (wenn möglich FFP2-Maske) wird dringend empfohlen.

Diese Bekanntmachung und die für das ergänzende Verfahren erstellten Unterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen – veröffentlicht.

1. Jede Person, deren Belange durch die Gegenstände des ergänzenden Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **23. Januar 2023**,
	* + bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) oder
* bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder
* bei der Landeshauptstadt Dresden, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden

Einwendungen ausschließlich gegen die im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und hat sich ausschließlich auf die Gegenstände des ergänzenden Verfahrens zu beziehen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (anerkannte Vereinigungen), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zugrundeliegenden einschlägigen Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen abgeben, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, bitten wir um eine telefonische Voranmeldung (Tel. 0351/825-3222). Für die Erhebung der Einwendung zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden wenden Sie sich bitte mit E-Mail an 66.22@Dresden.de oder telefonisch unter Tel. 0351/488-4327.

1. Die Anhörungsbehörde kann im ergänzenden Verfahren von der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SächsStrG, § 76 Abs. 1 VwVfG).

Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise nach den Vorschriften des PlanSiG eine Online-Konsultation statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie über die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Die für das ergänzende Verfahren und die Entscheidung im ergänzenden Verfahren zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Dresden, 8. November 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister